|  |  |
| --- | --- |
| Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)Otto-Wagner-Platz 51090 Wien | **Bundessparte Bank und Versicherung**Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 3201045 WienT +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272E bsbv@wko.atW http://wko.at/bsbv |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Sacharbeiter Durchwahl Datum

 BSBV 184/Dr. Egger 3137 24.4.2023

**FMA-Begutachtungsentwurf MS Fremdwährungskredite (FMA-MS-FXTT)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Änderungen an den FMA-MS-FXTT dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

Wir begrüßen die vorgesehenen Erleichterungen, wenn gewisse Volumina bei einer angemessenen Risikosituation unterschritten werden.

Allerdings wären diese Änderungen auch bei den übrigen bestehenden Vorgaben bitte noch nachzuziehen, insbesondere bei den Offenlegungsbestimmungen, Rz 50:

* RZ 50 a: FX-Volumen an entsprechende Kreditnehmer >10% des gesamten Kreditvolumens
* RZ 50 b: Aufgrund von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten sind erhebliche Rechts- oder operationelle Risiken zu erwarten
* RZ 50 c: Erwartete Deckungslücke bei Tilgungsträgerkrediten des Instituts auf aggregierter Ebene beträgt mindestens 20%.

Diese Schwellenwerte wären daher anzupassen bzw. Rz 50b zu streichen, da diese Bestimmung von Beginn an zu unspezifisch war und zu großen Interpretationsspielraum belässt.

Weiters wäre wichtig zu wissen, ob die bisherigen Meldungen an die FMA bei Unterschreiten der Volumina, beispielsweise bei Unterschreiten eines Schwellenwerts von 4% bei einer angemessenen Risikosituation, auch entfallen können.

Wir begrüßen die geplante Änderung im Hinblick auf die Streichung der Prüfpflicht durch die Interne Revision. Gerade bei neuen regulatorischen Themen wird die Interne Revision zunehmend „in die (Prüf-)Pflicht genommen“. Da ist es begrüßenswert, wenn die Risikoorientierung wieder in den Vordergrund rückt und formale Prüfpflichten durch die Aufsicht auch wieder zurückgenommen werden.

Wir möchten noch ergänzen, dass die Prüfpflicht der internen Revision in den Randziffern 9 und 18 des Entwurfes gestrichen wurde, aber in der Randziffer 53 noch aufrecht ist. Die Randziffer 53 wäre deshalb zu streichen.

Sollte die Prüfpflicht für Teile der FMA-FXTT-MS bestehen bleiben, stellt sich ergänzend die Frage, ob bei Unterschreitung der Materialitätsgrenze (die FMA denkt hier aktuell an 4 %) dann von einer „jährlichen“ auf eine „regelmäßige“ Prüfpflicht umgestellt werden kann.

Folgende Ergänzung/Erweiterung würden wir zu Rz 50 anregen:

Rz 50 lautet wie folgt:

*„50. Folgende Indikatoren für die Beurteilung, ob eine Information zur Vermittlung eines umfassenden Bildes des Risikoprofils eines Instituts erforderlich ist, sind hinsichtlich Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern zu berücksichtigen:“*

Lit a sieht in der Folge als Indikator für das FX-Kreditvolumen eine 10 %-Erheblichkeits-schwelle nur für den Gesamtkreditbestand eines Instituts vor. Die 10 %-Erheblichkeitsschwelle sollte auch für **Kredite mit Tilgungsträgern** im Verhältnis zum Gesamtkreditbestand eines Instituts – unabhängig von der Deckungslücke - vorgesehen werden.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer

Geschäftsführer

Bundessparte Bank und Versicherung